

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Übersetzungswissenschaft

vom 8. April 2009

Präambel:

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung, Täuschung
- § 9 Arten von studienbegleitenden Prüfungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Master-Prüfung

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Prüfung
- § 14 Zulassungsverfahren
- § 15 Umfang und Art der Prüfung
- § 16 Master-Arbeit
- § 17 Abgabe und Bewertung der Master-Arbeit
- § 18 Mündliche und schriftliche Abschlussprüfungen

- § 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 20 Wiederholung von Prüfungen, Fristen
- § 21 Master-Zeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfungen

- (1) Gegenstand des Studienganges ist die wissenschaftliche Beschäftigung mit Theorien und Methoden der Übersetzungswissenschaft und der Praxis des Übersetzens in zwei Fremdsprachen (B-Sprache und C-Sprache) in Beziehung zur Grundsprache Deutsch. Studierende mit einer anderen Muttersprache (A-Sprache) als Deutsch belegen eine Fremdsprache. Weitere Gegenstände sind die Übersetzung von Texten der Alltagskommunikation und technischer Fachsprachen im Kontext kulturwissenschaftlicher Auslandstudien.
- (2) Wählbare Sprachen sind Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch und Portugiesisch.
- (3) Durch die Prüfung zum "Master of Arts" soll festgestellt werden, ob die Studierenden ein erweitertes und vertieftes Fachwissen im Bereich der Übersetzungswissenschaft besitzen, die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Disziplinen überblicken und ob sie sowohl für die Berufspraxis als auch für einen akademischen Werdegang notwendigen Fachkenntnisse sowie methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben.
- (4) Die Zulassung zum Studium ist in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad "Master of Arts" (abgekürzt M.A.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Abschlussprüfungen und der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.
- (2) Das Lehrangebot erstreckt sich in der Regel über drei Semester, im vierten Semester ist die Masterarbeit anzufertigen. Der für einen erfolgreichen Abschluss des

Master-Studiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 120 Leistungspunkte (LP/CP).

- (3) Das Studium ist modular aufgebaut. Von den 120 Leistungspunkten entfallen 30 Leistungspunkte auf die Masterarbeit und 90 Leistungspunkte auf fachbezogene Lehrveranstaltungen sowie die Abschlussprüfungen. Das Studium umfasst die in Anlage 1 aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht.
- (4) Ist die Master-Prüfung nicht spätestens drei Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit vollständig abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die in der Regel mehrere Lehrveranstaltungen sowie die im Rahmen derselben zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen enthält. Ohne diese können Module weder erfolgreich abgeschlossen noch Leistungspunkte vergeben werden.
- (2) Die Masterarbeit und die mündlichen und schriftlichen Abschlussprüfungen stellen eigene Module dar.
- (3) Es wird unterschieden zwischen
 - Pflichtmodulen, die von allen Studierenden absolviert werden müssen;
 - Wahlpflichtmodulen, bei denen die Studierenden aus einem begrenzten Angebot von Modulen entsprechend der in ihrem jeweiligen Studiengang geforderten Anzahl auswählen können;
 - Wahlmodulen: die Studierenden haben die freie Wahlmöglichkeit innerhalb des Modulangebotes des Faches.
- (4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein (= Modulteilnoten).
- (5) Für erfolgreich absolvierte Studienleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.
- (7) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle Modul(-teil-)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung definierten Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Er besteht aus drei Hochschul-

lehrern und einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter. Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat für drei Jahre bestellt. Aus der Reihe der Hochschullehrer wird ein Mitglied als Vorsitzender und ein Stellvertreter bestimmt. Für jedes der drei weiteren Mitglieder kann vom Fakultätsrat jeweils ein Stellvertreter bestimmt werden. Die Mitglieder sollen nach Möglichkeit unterschiedliche Sprachen vertreten. Der Ausschuss kann sich von geeigneten Vertretern der Sprachen beraten lassen, die nicht durch Mitglieder im Prüfungsausschuss vertreten sind. Der Prüfungsausschuss trifft, soweit nicht andere Zuständigkeiten ausdrücklich vorgesehen sind, die nach dieser Prüfungsordnung erforderlich Entscheidungen.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die Prüfer und Beisitzer. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden. Er berichtet der Neuphilologischen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten.
- (3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den Vorsitzenden jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über die Erledigung der Aufgaben regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer sowie die administrativen Mitarbeiter an Prüfungsverfahren unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten sowie akademische Mitarbeiter befugt, denen nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Akademische Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte

zur Verfügung stehen.

- (2) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Master-Prüfung oder eine mindestens gleichwertige Prüfung abgelegt hat.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Prüfungsberechtigte können bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg zu Prüfenden bestellt werden.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer deutschen Universität oder vergleichbaren Hochschule erbracht wurden, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Master-Studiengangs Übersetzungswissenschaft an der Universität Heidelberg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, gilt der Absatz 1 entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung als solcher im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Die Entscheidung nach Abs. 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (6) Die Anerkennung von Teilen der Master-Prüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Prüfungsleistungen oder die mündlichen bzw. schriftlichen Abschlussprüfungen oder die Master-Arbeit anerkannt werden sollen.
- (7) Studien- und Prüfungsleistungen, die schon Bestandteil des zugrunde liegenden

Bachelor-Studienganges waren, können nicht anerkannt werden. Gleiches gilt für andere Studiengänge, die als Zulassungsvoraussetzung für den Master-Studiengang gedient haben. Soweit zwingend dieselbe Lehrveranstaltung vorgeschrieben ist, kann die erneute Anerkennung genehmigt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

§ 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung, Täuschung

- (1) Eine Prüfung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund fernbleibt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann das Attest eines von der Universität benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.
- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In besonders schweren Fällen kann vom Prüfungsausschuss der endgültige Ausschluss von der Prüfung ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen werden abgelegt in Form von
 1. mündlichen Prüfungen;
 2. schriftlichen Prüfungen.
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Fachgebiet entsprechendes Grundlagenwissen verfügt. In den Sprachprüfungen soll die dem Studienstand entsprechende Sprachkompetenz nachgewiesen werden.
- (2) Die Dauer von studienbegleitenden mündlichen Prüfungen beträgt zwischen 10 und 60 Minuten.
- (3) Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Fachgebiet entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die Dauer von studienbegleitenden Klausurarbeiten beträgt zwischen 30 und 180 Minuten. Multiple-choice-Fragen sind zulässig.
- (3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (4) Das Bewertungsverfahren von schriftlichen Prüfungen soll nicht länger als vier Wochen dauern.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.
- (3) Zur Berechnung der Gesamtnote der Master-Prüfung gemäß § 19 Abs. 3 wird eine kumulative Note der studienbegleitenden Prüfungen gebildet, die sich aus den einzelnen Modulnoten zusammensetzt, die entsprechend ihren Leistungspunkten gewichtet werden. Dabei werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß Abs. 5 herangezogen.
- (4) Für die B-Sprache und die C-Sprache gibt es jeweils eine Fachnote. Diese berechnen sich gemäß § 19 Abs. 2.
- (5) Bei der Bildung der Modulendnoten, der kumulativen Note der studienbegleitenden Prüfungen, der Fachnoten und der Gesamtnote der Master-Prüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird gemäß § 19 Abs. 3 berechnet.
- (6) Die Modulendnoten, Fachnoten, die kumulative Note der studienbegleitenden Prüfungen und die Gesamtnote der Master-Prüfung lauten:
- | | |
|--|--------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | gut |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | ausreichend |

Lautet die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung „sehr gut (1,0)“, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.

- (7) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:
- A die besten 10 %
 - B die nächsten 25 %
 - C die nächsten 30 %
 - D die nächsten 25 %
 - E die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie - soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist - fakultativ ausgewiesen werden.

Abschnitt II: Master-Prüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Prüfung

- (1) Zu Prüfungen im gewählten Master-Studiengang kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Übersetzungswissenschaft eingeschrieben ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch im Master-Studiengang Übersetzungswissenschaft oder einem ähnlichen Studiengang nicht verloren hat,
- (2) Für die Zulassung zur Masterarbeit sind zusätzlich Bescheinigungen vorzulegen über die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen im Umfang von 79 Leistungspunkten.
- (3) Die mündlichen und schriftlichen Abschlussprüfungen können erst abgelegt werden, wenn alle übrigen Module und Lehrveranstaltungen im Fach Übersetzungswissenschaft im Umfang der in § 3 genannten Leistungspunkte erfolgreich abgeschlossen sind

§ 14 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. das Studienbuch oder die an seine Stelle tretenden Unterlagen,

- 3 eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Master-Studiengang Übersetzungswissenschaft oder einem ähnlichen Studiengang bereits eine Abschlussprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zu den Abschlussprüfungen ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Abs. 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen.
- (3) Soll die Masterarbeit begonnen werden, bevor die Abschlussprüfungen abgelegt sind, so ist zusätzlich ein Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Abs. 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen.
- (4) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (5) Auf Grundlage des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzungen gemäß § 13 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 bzw. 2 bzw. 3 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. der Prüfling die Master-Prüfung im Studiengang Übersetzungswissenschaft oder einem ähnlichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. der Prüfling sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

§ 15 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus
1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten prüfungsrelevanten Modulen und Lehrveranstaltungen,
 2. den mündlichen Abschlussprüfungen (jeweils eine Prüfung in der B- und C-Sprache, für Studierende mit Deutsch als B-Sprache in der B- und A-Sprache)
 3. den schriftlichen Abschlussprüfungen in der B- und C-Sprache (insgesamt 3 Klausuren) bzw. für Studierende mit Deutsch als B-Sprache in der B- und A-Sprache (insgesamt 2 Klausuren)

4. der Masterarbeit.
- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich und/oder mündlich. Die Form der Leistungserbringung wird vom Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (3) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Zwischen dem Beginn der Masterarbeit und der letzten Abschlussprüfung dürfen nicht mehr als acht Monate liegen. Bei Versäumen dieser Frist wird die fehlende Abschlussprüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 16 Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Übersetzungswissenschaft selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Masterarbeit umfasst 30 Leistungspunkte und wird im Bereich der B-Sprache angefertigt.
- (2) Die Master-Arbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 ausgegeben und betreut werden.
- (3) Der Prüfling muss spätestens zwei Wochen nach Absolvieren der letzten schriftlichen Klausur gemäß § 15 Abs. 1 Punkt 3 die Master-Arbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Hat der Prüfling diese Frist versäumt, wird die Master-Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Das Thema der Master-Arbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling vom Betreuer der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch auf das vorgeschlagene Thema wird nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungszeit (gemessen von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe) beträgt vier Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer um bis zu 2 Wochen verlängert werden. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (6) Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und

nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

§ 17 Abgabe und Bewertung der Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.
- (2) Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig angefertigt, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinne nach anderen Werken, gegebenenfalls auch elektronischen Medien, entnommen sind, durch Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht wurden. Entlehnungen aus dem Internet sind durch Ausdruck zu belegen.
- (3) Die Master-Arbeit wird von zwei Prüfern bewertet, von denen einer Hochschullehrer sein muss. Der erste Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll nicht länger als sechs Wochen dauern.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer die Note der Master-Arbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen.
- (5) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Master-Arbeit kann einmal wiederholt werden. Die neue Arbeit muss spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens begonnen werden; auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling ein neues Thema erhält. Bei Versäumen dieser Frist wird die Master-Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und die Master-Prüfung gilt als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas ist nur in der in § 16 Abs. 6 genannten Frist und nur dann zulässig, wenn der Prüfling von dieser Möglichkeit bei der Anfertigung der ersten Arbeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 18 Mündliche und schriftliche Abschlussprüfungen

- (1) In den mündlichen und schriftlichen Abschlussprüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er einen guten Überblick über das Fach hat und die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt.
- (2) Die mündlichen Abschlussprüfungen müssen spätestens 4 Wochen nach Abgabe der Masterarbeit bzw. nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfung abgelegt werden, je nachdem welcher dieser beiden Prüfungsteile zuletzt absolviert

wurde.

- (3) Die schriftlichen Abschlussprüfungen müssen spätestens eine Woche nach der letzten mündlichen Abschlussprüfung abgelegt sein.
- (4) Bei Versäumen der in Abs. 2 und 3 genannten Fristen werden die noch nicht abgelegten Prüfungen mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (5) Mündliche Abschlussprüfungen
 1. Die mündlichen Abschlussprüfungen werden von zwei Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgenommen. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das aber keinen Rechtsanspruch begründet. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
 2. In zwei mündlichen Prüfungen (B-Sprache und C-Sprache) von jeweils etwa 30 Minuten Dauer weisen die Studierenden nach, dass sie neben dem erforderlichen vertieften Wissen in den Einzelgebieten auch über eine Zusammenschau der dem Masterstudiengang zugrunde liegenden Gebiete verfügen. Studierende mit Deutsch als B-Sprache absolvieren zwei mündliche Prüfungen (A-Sprache und B-Sprache) von jeweils etwa 30 Minuten Dauer.
 3. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
 4. Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus anderen wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.
- (6) Schriftliche Abschlussprüfungen
 1. Die Themen der schriftlichen Abschlussklausuren können von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 gestellt werden. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht bezüglich der Themen, das aber keinen Rechtsanspruch begründet. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling der Name des Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben wird.
 2. Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt jeweils 180 Minuten.
 3. Die Abschlussklausuren werden von zwei Prüfern bewertet, von denen einer Hochschullehrer sein muss. Der erste Prüfer soll die Person sein, die die Themen für die Abschlussklausur gestellt hat. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll nicht länger als vier Wochen dauern.
 4. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; §

- 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer die Note der Abschlussklausur fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen.
5. In der B-Sprache sind folgende schriftliche Prüfungsleistungen (Klausuren) anzufertigen:
 - a) Übersetzen eines Texts der Alltagskommunikation aus der B-Sprache in die A-Sprache,
 - b) Übersetzen eines Texts der Alltagskommunikation aus der A-Sprache in die B-Sprache.
 6. In der C-Sprache ist folgende schriftliche Prüfungsleistung (Klausur) anzufertigen:
 - a) Übersetzen eines Texts der Alltagskommunikation aus der C-Sprache in die A-Sprache.
 7. Studierende mit Deutsch als B-Sprache legen folgende schriftliche Prüfungsleistungen ab:
 - a) Übersetzen eines Texts der Alltagskommunikation aus der B-Sprache in die A-Sprache,
 - b) Übersetzen eines Texts der Alltagskommunikation aus der A-Sprache in die B-Sprache.

§ 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Zur Berechnung der Fachnoten werden die Noten der Lehrveranstaltungen der jeweiligen Sprache sowie die Noten der mündlichen und schriftlichen Abschlussprüfungen in der jeweiligen Sprache herangezogen. Aus den Noten der Lehrveranstaltungen, die entsprechend ihren Leistungspunkten gewichtet werden, wird eine kumulative Note berechnet, die mit dem Faktor 1 in die Berechnung der Fachnote eingeht. Die Note der jeweiligen mündlichen Prüfung und die Note der jeweiligen schriftlichen Prüfung (bzw. ggf. das arithmetische Mittel der beiden schriftlichen Prüfungen) wird jeweils mit dem Faktor 2 gewichtet.
- (3) Für die Bildung der Gesamtnote der Master-Prüfung werden herangezogen und im Verhältnis 1:2:2:5 gewichtet:
 - a) ungerundete kumulative Note der studienbegleitenden Prüfungen,
 - b) Note der Masterarbeit,
 - c) ungerundete Note gebildet aus dem arithmetischen Mittel der beiden mündlichen Abschlussprüfungen,
 - d) ungerundete Note gebildet aus dem arithmetischen Mittel der drei (bzw. zwei für Studierende mit Deutsch als B-Sprache) schriftlichen Abschlussprüfungen.

§ 20 Wiederholung von Prüfungen, Fristen

- (1) Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium, bei Wahlpflichtmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines alternativen Wahlpflichtmoduls, bei Wahlmodulen durch die erfolgreiche Absolvierung eines beliebigen anderen Moduls ausgeglichen werden.

§ 21 Master-Zeugnis und Urkunde

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das die jeweiligen Fachnoten, die Noten der mündlichen und schriftlichen Abschlussprüfungen, die zugeordneten Leistungspunkte, das Thema und die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote der Master-Prüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" vorgegeben Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in Deutsch und Englisch gefasste Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan der Neuphilologischen Fakultät der Universität Heidelberg und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erstellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses nicht mehr möglich.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeitpunkt und Ort der Einsichtnahme.

§ 24 Inkrafttreten

Die Änderungen dieser Prüfungsordnung treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Für Studierende, die zu diesem Zeitpunkt bereits im Master-Studiengang eingeschrieben sind, kann auf Antrag noch drei Jahre lang die Prüfungsordnung in der Fassung vom 22.6.2006 Anwendung finden.

Anlage 1: Modularisierung des Masterstudiengangs Übersetzungswissenschaft

Die 120 LP sind in sieben Module aufgeteilt.

Studierende mit Deutsch als B-Sprache wählen statt der C-Sprache Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von 14 SWS (16 LP) aus dem Bereich Übersetzungswissenschaft und Kulturwissenschaft Deutsch.

Legende

KTZ = Kontaktzeit (angegeben in Stunden)

VNP = Zeit für Vorbereitung/Nachbereitung/Prüfung (angegeben in Stunden)

LP = Leistungspunkte

S = Seminar

V = Vorlesung

LV = Lektorenvorlesung

Ü = Übung

Modellstudienplan nach Semestern und Modularisierung

a) Beim Studium von zwei Fremdsprachen:

Modul	Zu belegende SWS pro Semester			LP im Modul KTZ/VNP in h
	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	
Pflichtmodul 1: Theorien und Methoden der Übersetzungswissenschaft I, 6 SWS:				10 90/210
S Übersetzungswissenschaft C-Sprache, 6 LP	2			
V Übersetzen im Informationszeitalter (fächerübergreifend), 2 LP	2			
LV Moderne Übersetzungstheorien und ihre Anwendung auf die Übersetzung technischer Texte, 2 LP		2		
Pflichtmodul 2: Theorien und Methoden der Übersetzungswissenschaft II, 6 SWS:				10 90/210
S Übersetzungswissenschaft B-Sprache, 6 LP			2	
V Zur Geschichte des Übersetzens (fächerübergreifend), 2 LP			2	
Prüfungsvorbereitendes Kolloquium B-Sprache; 2 LP			2	
Pflichtmodul 3: Fachübersetzen (A-, B- und C-Sprache), 12 SWS:				12 180/180

Ü Fachübersetzen Kurs I; Sprachrichtung A-B, 2 LP	2			
Ü Fachübersetzen Kurs I; Sprachrichtung B-A, 2 LP	2			
Ü Fachübersetzen Kurs I; Sprachrichtung C-A, 2 LP	2			
Ü Fachübersetzen Kurs II; Sprachrichtung A-B, 2 LP		2		
Ü Fachübersetzen Kurs II; Sprachrichtung B-A, 2 LP		2		
Ü Fachübersetzen Kurs II; Sprachrichtung C-A, 2 LP		2		
Pflichtmodul 4: Übersetzen von Texten der Alltagskommunikation (A-, B- und C-Sprache), 14 SWS:				21 210/420
Ü Übersetzen von Texten der Alltagskommunikation 1 und 2 (A-B), je 3 LP		2	2	
Ü Übersetzen von Texten der Alltagskommunikation 1 und 2 (B-A), je 3 LP		2	2	
Ü Übersetzen von Texten der Alltagskommunikation 1 und 2 (C-A), je 3 LP		2	2	
Ü Intersprachlicher Transfer Schriftlichkeit zur Mündlichkeit (B-Sprache), 3 LP			2	
Pflichtmodul 5: Übersetzen als kulturwissenschaftliches Handeln (B- und C-Sprache), 6 SWS:				6 90/90
Ü Übersetzen als kulturwissenschaftliches Handeln 1 und 2 (B-Sprache), je 2 LP	2		2	
Ü Übersetzen als kulturwissenschaftliches Handeln (C-Sprache), 2 LP	2			
Pflichtmodul 6: Erweiterung der sprachlichen Kompetenz (A-, B- und C-Sprache), 8 SWS:				10 120/180
Ü Schriftliche und mündliche Textproduktion und -präsentation in der A-Sprache 1 und 2, je 2 LP	2		2	
Ü Mündliche Textproduktion und -präsentation (B-Sprache), 3 LP	2			
Ü Mündliche Textproduktion und -präsentation (C-Sprache), 3 LP			2	
Pflichtmodul 7: Fachlexikografie und übersetzungsbezogene Terminologieforschung, 8 SWS:				14 120/300

S Grundlagen der übersetzungsbezogenen Lexikografie und Terminologie (fächerübergreifend), 6 LP	2	2		
Ü Termextraktion und Terminologieverwaltung (fächerübergreifend), 3 LP		2		
Ü Übersetzen mit CAT-Systemen (fächerübergreifend), 3 LP			2	
Ü Korpusbasierte Wissenserschließung (fächerübergreifend), 2 LP				
Schriftliche Abschlussprüfungen (A-B, B-A, C-A), je 1 LP				3
Mündliche Abschlussprüfungen (B-Sprache, C-Sprache), je 2 LP				4
Masterarbeit				30
Summe				120

b) Beim Studium nur einer Fremdsprache (B-Sprache Deutsch):

Modul	Zu belegende SWS pro Semester			LP im Modul KTZ/VNP in h
	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	
Pflichtmodul 1a: Theorien und Methoden der Übersetzungswissenschaft Ia , 6 SWS:				10 90/210
S Übersetzungswissenschaft 1 B-Sprache, 6 LP	2			
V Übersetzen im Informationszeitalter (fächerübergreifend), 2 LP	2			
LV Moderne Übersetzungstheorien und ihre Anwendung auf die Übersetzung technischer Texte, 2 LP		2		
Pflichtmodul 2: Theorien und Methoden der Übersetzungswissenschaft II , 6 SWS:				10 90/210
S Übersetzungswissenschaft 2 B-Sprache, 6 LP			2	
V Zur Geschichte des Übersetzens (fächerübergreifend), 2 LP			2	

Prüfungsvorbereitendes Kolloquium B-Sprache; 2 LP			2	
Pflichtmodul 3a: Fachübersetzen (A- und B-Sprache), 12 SWS:				12 180/180
Ü Fachübersetzen Kurs I; Sprachrichtung A-B, 2 LP	2			
Ü Fachübersetzen Kurs I; Sprachrichtung B-A, 2 LP	2			
Ü Fachübersetzen Kurs I; Sprachrichtung B-A, 2 LP	2			
Ü Fachübersetzen Kurs II; Sprachrichtung A-B, 2 LP		2		
Ü Fachübersetzen Kurs II; Sprachrichtung B-A, 2 LP		2		
Ü Fachübersetzen Kurs II; Sprachrichtung B-A, 2 LP		2		
Pflichtmodul 4a: Übersetzen von Texten der Alltagskommunikation (A- und B-Sprache), 14 SWS:				21 210/420
Ü Übersetzen von Texten der Alltagskommunikation 1 und 2 (A-B), je 3 LP		2	2	
Ü Übersetzen von Texten der Alltagskommunikation 1 und 2 (B-A), je 3 LP		2	2	
Ü Übersetzen von Texten der Alltagskommunikation 1 und 2 (B-A), je 3 LP		2	2	
Ü Intersprachlicher Transfer Schriftlichkeit zur Mündlichkeit (B-Sprache), 3 LP			2	
Pflichtmodul 5a: Übersetzen als kulturwissenschaftliches Handeln (B-Sprache), 6 SWS:				6 90/90
Ü Übersetzen als kulturwissenschaftliches Handeln 1 und 2 (B-Sprache), je 2 LP	2		2	
Ü Übersetzungswissenschaft und Kulturwissenschaft Deutsch 1, 2 LP	2			
Pflichtmodul 6a: Erweiterung der sprachlichen Kompetenz (A- und B-Sprache), 8 SWS:				10 120/180
Ü Schriftliche und mündliche Textproduktion und -präsentation in der A-Sprache 1 und 2, je 2 LP	2		2	
Ü Mündliche Textproduktion und -präsentation (B-Sprache), 3 LP	2			
Ü Übersetzungswissenschaft und Kulturwissenschaft Deutsch 2, 3 LP			2	

Pflichtmodul 7: Fachlexikografie und übersetzungsbezogene Terminologieforschung, 8 SWS:				14 120/300
S Grundlagen der übersetzungsbezogenen Lexikografie und Terminologie (fächerübergreifend), 6 LP	2	2		
Ü Termextraktion und Terminologieverwaltung (fächerübergreifend), 3 LP		2		
Ü Übersetzen mit CAT-Systemen (fächerübergreifend), 3 LP			2	
Ü Korpusbasierte Wissenserschließung (fächerübergreifend), 2 LP				
Schriftliche Abschlussprüfungen (A-B, B-A), je 1,5 LP				3
Mündliche Abschlussprüfungen (B-Sprache, A-Sprache), je 2 LP				4
Masterarbeit				30
Summe				120

In den Pflichtmodulen 3a und 4a müssen im Bereich „Fachübersetzen Kurs I (B-A)“, „Fachübersetzen Kurs II (B-A)“ und „Übersetzen von Texten der Alltagskommunikation 1 und 2 (B-A)“ jeweils unterschiedliche Kurse besucht werden.

=====
Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. April 2009, Seite 627.